

Dienstgeberinformation

Aktuelle Sammlung zum Nachschlagen

- **Beitragsrechtliche Werte 2006**
- **Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)**
- **Dienstleistungsscheck**
- **Lohnzettel 2005**

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

Der Krankenschein ist mit Ende 2005 endgültig Geschichte, seine Ablösung durch die e-card konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Konsultation von Vertragsärzten der sozialen Krankenversicherung erfolgt nunmehr ausschließlich durch die Vorlage der e-card beim Arztbesuch. Als Dienstgeber verbleibt Ihnen in diesem Zusammenhang lediglich die Aufgabe, einmal jährlich die e-card-Gebühr von EUR 10,- für alle bei Ihnen am 15. November eines Kalenderjahres vollversicherungspflichtig beschäftigten Personen und deren Angehörige einzuheben und an den Krankenversicherungsträger abzuführen.

Die elektronische Feststellung des Leistungsanspruches ist eine Leistung, auf die wir alle mit Fug und Recht stolz sein können, zumal damit eine gewaltige Entlastung aller Beteiligten und eine Entbürokratisierung erreicht werden konnte!

Aus aktuellem Anlass erlaube ich mir, kurz auf die Vertragsverhandlungen mit der Wiener Ärztekammer einzugehen.

Die Wiener Gebietskrankenkasse trägt die Verantwortung für die Versorgung der Wiener Versicherten mit Gesundheitsleistungen, wobei wir diese Leistungen selbstredend unter dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zur Verfügung stellen.

Die Tarifverhandlungen mit unseren Vertragspartnern – gegenständlich mit der Wiener Ärztekammer – werden daher unter dem Blickwinkel der Finanzierbarkeit und dem sorgsamem Umgang mit den Beitragsgeldern der Versichertengemeinschaft geführt. Unser Ziel ist und bleibt es dabei, einerseits die bedarfsgerechte Versorgung der Wiener Bevölkerung sicherzustellen, andererseits aber ein gerechtes Preis-Leistungs-Verhältnis zu erreichen.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass aus Sicht der Wiener Gebietskrankenkasse auch im Jahr 2006 die Inanspruchnahme von Vertragsärzten gegen direkte Kostenverrechnung mit der Wiener Gebietskrankenkasse zugesichert wurde. Wir werden alles in unserer Macht stehende unternehmen, um einen vertragslosen Zustand abzuwenden und einen gerechten, aber maßvollen Vertragsabschluss mit den Wiener Ärzten herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Kmplr. Ing. Franz Katlein
stellvertretender Obmann der
Wiener Gebietskrankenkasse

Inhaltsübersicht

Beitragsrechtliche Werte für 2006	Seite 3
Neue Anmeldefrist ab 2006 im Burgenland	Seite 3
IESG - trotz Verfassungswidrigkeit keine Erstattung	Seite 4
Versicherungspflicht von Praktikanten	Seite 4
Dienstleistungsscheck (DLS)	Seite 5
Informationen zum Lohnzettel 2005	Seite 6

HINWEIS:

In Bezug auf bessere Lesbarkeit werden geschlechterspezifische Bezeichnungen teilweise nur in ihrer männlichen Form ausgeführt. Die Dienstgeberinformation richtet sich selbstverständlich gleichermaßen an männliche und weibliche Personen.

Offenlegung (§ 25 Mediengesetz):
Medieninhaber ist die Wiener Gebietskrankenkasse,
1100 Wien, Wienerbergstraße 15–19

Grundlegende Richtung des periodischen Mediums:
Fach- und Informationsblatt für die Dienstgeberinnen und Dienstgeber im Zuständigkeitsbereich der Wiener Gebietskrankenkasse

Verleger, Herausgeber und Druck:
Wiener Gebietskrankenkasse
Redaktion:
Direktor Mag. Johann Mersits
Alle:
Wienerbergstraße 15–19
1100 Wien



Beitragsrechtliche Werte für 2006

BGBl. II 446/2005 vom 23. Dezember 2005

Die Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) beträgt für die allgemeine Beitragsgrundlage EUR 3.750,- monatlich und EUR 125,- täglich, für Sonderzahlungen EUR 7.500,- jährlich.

Für freie Dienstnehmer/innen ohne Sonderzahlungen ergibt sich eine allgemeine Höchstbeitragsgrundlage von EUR 4.375,- monatlich, für freie Dienstnehmer/innen mit Sonderzahlungen von EUR 3.750,- monatlich.

Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt EUR 333,16 monatlich und EUR 25,59 täglich.

Für die Dienstgeberabgabe nach dem Dienstgeberabgabegesetz (DAG) erhöhte sich der Grenzwert auf EUR 499,74 monatlich.

Keine Änderung ab 1. Jänner 2006 erfolgte bei den Beitragssätzen nach dem ASVG.

Alle aktuellen Werte der österreichischen Sozialversicherung finden Sie im Internet unter www.wgkk.at => Aktuell => News.

Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter (+43 1) 601 22-2727.



Neue Anmeldefrist ab 2006

Probelauf im Burgenland

Die bereits seit längerem kolportierte Verkürzung der Meldefrist als eine Maßnahme zur Bekämpfung von Schwarzarbeit wird in einem Probelauf im Jahr 2006 vorerst nur im Burgenland umgesetzt. Mit den daraus gewonnenen Erfahrungen soll diese Maßnahme ab 2007 auf ganz Österreich ausgedehnt werden.

Burgenland

Ab 1. Jänner 2006 müssen Dienstgeber mit Betriebssitz im Burgenland Ihre Anmeldeverpflichtung für neu eintretende Dienstnehmer, die bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse (BGKK) anzumelden sind, spätestens bei Arbeitsantritt zur Sozialversicherung erfüllen.

Alle übrigen Bundesländer

Für die übrigen Bundesländer tritt 2006 keine Änderung der Vorlagefrist für die Anmeldung zur Pflichtversicherung ein, das heißt **in Wien gilt bei Anmeldungen weiterhin die siebentägige Meldefrist**. Nach Evaluierung der Auswirkungen der Meldefristverkürzung im Burgenland soll allerdings die Änderung per Verordnung frühestens 2007 auf alle übrigen Bundesländer ausgedehnt werden.

Vorgangsweise für das Burgenland

Die Anmeldung zur Pflichtversicherung muss spätestens bei Arbeitsantritt des Dienstnehmers bei der BGKK eingelangt sein. Sollten im Einzelfall zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle für die Pflichtversicherung erforderlichen Daten bekannt sein, kann die Anmeldung in zwei Schritten erfolgen.

Erster Schritt ist die Aviso-Anmeldung (auch als Mindestangaben-Anmeldung bezeichnet). Diese muss die Dienstgeberkontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer bzw. das Geburtsdatum der beschäftigten Person sowie den Beschäftigungsort und Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. Die vollständige Anmeldung mit den noch fehlenden Angaben ist der BGKK binnen sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung zu übermitteln.

Alle Anmeldungen sollen primär über die elektronische Datenfernübertragung erstattet werden (nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.elda.at).

Für jene Dienstgeber, die bisher noch nicht auf die elektronische Meldeschiene umgestiegen und gegenüber der BGKK meldepflichtig sind, stehen ab 1. Jänner 2006 Erfassungsformulare für die Aviso-Anmeldung bzw. die Anmeldung als Vollmeldung im Internet (www.bgkk.at => Formulare => Formularübersicht) zum Download zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann die Aviso-Anmeldung ab Jänner 2006 auch per Fax unter der Nummer 05/780 761 oder telefonisch unter der Nummer 05/780 760 erfolgen.

Praxistipp

Die zwei Schritte der Anmeldung sollen nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Erst mit dem Vorliegen der gesamten für die Pflichtversicherung erforderlichen Daten kann die gesetzliche Sozialversicherung die Pflichtversicherung vormerken. Die Aviso-Anmeldung soll primär die Bekämpfung von Schwarzarbeit erleichtern.

Auskünfte zu diesem Thema erteilt die BGKK unter (+43 2682) 608-1216 und 1240.

IESG – trotz Verfassungswidrigkeit keine Erstattung

Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 13. Oktober 2005, G 39/05 ua., wurden die Absätze 6 und 7 des § 12 IESG idF der Budgetbegleitgesetze 2000, BGBl. I 26/2000, und 2001, BGBl. I 142/2000, als verfassungswidrig aufgehoben.

Weiters wurden die entsprechenden Verordnungen der (damaligen) Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales bzw. des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Festsetzung des Zuschlages zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag als gesetzwidrig aufgehoben.

Der VfGH hat eine Frist zur Reparatur bis 30. November 2006 gesetzt. Bis zur Reparatur durch den Gesetzgeber bzw. den Bundesminister und längstens bis zum Ablauf des 30. November 2006 gelten die als verfassungs- bzw. gesetzwidrig erkannten Bestimmungen weiter. Den Gesetzesvorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Reparatur des IESG finden Sie im Internet unter www.bmwa.gv.at => Rechtsvorschriften §§.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren zum IESG hat der VfGH seine Rechtsprechung zur so genannten „Anlassfallwirkung“ weiterentwickelt (Beschlüsse vom 13. Oktober 2005, B 205/04-14, und 15. Oktober 2005,

B 844/05-4) und seine Ansicht zur Anlassfallwirkung konkretisiert:

Wurde der das Verwaltungsverfahren einleitende Antrag bei der Gebietskrankenkasse nach Bekanntmachung des Prüfungsbeschlusses gestellt, stellt der VfGH diesen Antrag nicht dem Anlassfall gleich, auch wenn die Beschwerde dazu vor Beginn der Beratungen im Gesetzes- bzw. Prüfungs-Verfahren im Verfassungsgerichtshof eingelangt ist.

Durch diese Entscheidung des VfGH haben die bei der Kasse eingereichten Rückerstattungsanträge, **mit Ausnahme der echten Anlassfälle, keine Aussicht auf Erfolg.**

0,7 % IESG-Beitrag für 2006

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit Verordnung vom 15. Dezember 2005, BGBl II 420/2005, den IESG-Beitrag für das Jahr 2006 mit 0,7 % festgesetzt.

Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter (+43 1) 601 22-3200.

Versicherungspflicht von Praktikanten

§ 4 Abs. 1 Z 11 ASVG

Schüler und Studierende, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit („echte“ Praktikanten) ausüben, waren bisher nach § 4 Abs. 1 Z 11 ASVG pflichtversichert, soweit sie nicht schon als Dienstnehmer oder als Lehrlinge der Pflichtversicherung unterliegen. Ein Praktikum kann nicht nur während der Ferienzeit, sondern während des ganzen Jahres absolviert werden. Die Dauer richtet sich nach den jeweiligen einschlägigen Ausbildungsvorschriften.

Das echte Praktikantenverhältnis wird von dem Zweck bestimmt, dass der Praktikant im Betrieb durch seine Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben will oder seine schulische Ausbildung praktisch ergänzt, wobei weder den Betriebsinhaber eine Ausbildungspflicht trifft noch der Praktikant zur Arbeitsleistung verpflichtet ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn Dienste im Betrieb fremdbestimmt erbracht werden müssen, eine Arbeitspflicht gegenüber dem Betrieb, eine Ein- und Unterordnung in den Betrieb sowie eine Bindung an Arbeitszeit und an Arbeitsanweisungen bestehen.

Dieser spezielle Versicherungstatbestand ist mit Inkraft-Treten des Sozialversicherungs-Änderungsge-

setzes 2005-SVÄG 2005 vom 18. November 2005, BGBl I 132/2005, mit Ablauf des 31. August 2005 rückwirkend weggefallen.

Begründung für die Änderung

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie eine Reihe von Praktikum-Anbietern haben die Forderung erhoben, die Bestimmungen über diese besondere Versicherung aufzuheben, insbesondere im Hinblick darauf, dass für Praktikanten, die kein Entgelt beziehen, eine fiktive Beitragsgrundlage zur Anwendung gelangt. Diese Beitragspflicht erschwere die Offerierung von Ausbildungsplätzen bzw. die Absolvierung der in den Lehrplänen vorgeschriebenen Praktika. Vom Bildungsressort wird in diesem Zusammenhang ins Treffen geführt, dass die genannte Regelung bei den Universitäten, den Studierenden, den Schülern, aber auch bei deren Eltern großen Unmut erzeugt, da sie letzten Endes dazu führe, dass im Rahmen der einzelnen Studien bzw. Schulausbildungen immer weniger Praktika absolviert werden können. Dies laufe dem Interesse an einer guten Berufs- bzw. Schulausbildung zuwider.

Um Schüler und Studierende bei der Ausübung der im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebenen oder üblichen, zum Teil durchaus gefahrgeneigten praktischen Tätigkeiten dennoch hinreichend abzusichern, werden im Bereich der Unfallversicherung Neuregelungen zur Absicherung der Praktikanten getroffen. Die Finanzierung der Unfallversicherung soll durch Mittel des Familienlastenausgleichsfonds sowie durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erfolgen.

Auswirkung dieser Änderung ab 1. September 2005 für die Praxis

Besteht für das Praktikantenverhältnis kein Anspruch auf Entgelt (Lern- und Ausbildungszweck steht im Vordergrund, keine kollektivvertragliche Regelung), wird auch keine Pflichtversicherung mehr begründet, es besteht aber ein Unfallversicherungsschutz (ohne Beitragsleistung der Arbeitgeber).

Wird ein Entgelt bezahlt, dann entsteht abhängig von dessen Höhe eine Vollversicherung oder eine geringfügige Beschäftigung als Dienstnehmer nach dem ASVG.

Bei der Frage der Pflichtversicherung nach dem ASVG ist folgende Prüfreihenfolge maßgebend:

Prüfung, ob ein Dienstverhältnis im Sinne von § 4 Abs. 2 erster Satz ASVG (Vorliegen der Dienstnehmermerkmale „Beschäftigung in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt“) vorliegt.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob die Dienstnehmereigenschaft im Sinne von § 4 Abs. 2 zweiter Satz ASVG (steuerrechtliche Anknüpfung) gegeben ist. Als

Dienstnehmer gilt somit im Sinne der Sozialversicherung jedenfalls auch, wer gemäß § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist. Die Definition des Dienstverhältnisses im steuerrechtlichen Sinn ist eine eigenständige und daher mit den korrespondierenden Begriffen des Arbeits- und Sozialrechtes nicht immer deckungsgleich. Auch wenn arbeits- und dienstrechtliche Bestimmungen vorsehen, dass durch eine bestimmte Tätigkeit kein Dienstverhältnis begründet wird, ist das Rechtsverhältnis dennoch nach abgabenrechtlichen Gesichtspunkten darauf zu untersuchen, ob die für oder gegen die Nichtselbständigkeit sprechenden Merkmale überwiegen (VwGH 22.2.1996, 94/15/0123). Allerdings kann sich aus der Beurteilung einer Leistungsbeziehung in anderen Rechtsgebieten ein Anhaltspunkt für das Vorliegen eines steuerlichen Dienstverhältnisses ergeben (VwGH 22.1.1986, 84/13/0015). Nach der Rz 976 der Lohnsteuerrichtlinien 2002 stehen Ferialpraktikanten regelmäßig in einem Dienstverhältnis.

Wird nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse aus zivilrechtlicher Sicht die Arbeitnehmereigenschaft bejaht, dann besteht auch eine Beitragspflicht zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge („Abfertigung Neu“, BMVG) für diejenigen Personen, die zur Sozialversicherung angemeldet werden. Im Zweifelsfall wird jedoch die Arbeitnehmereigenschaft anzunehmen sein.

Es sind daher je nach Sachverhalt Ummeldungen bzw. Abmeldungen/Abmeldungskorrekturen für den Zeitraum ab 1. September 2005 beim zuständigen Krankenversicherungsträger durchzuführen.

Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter (+43 1) 601 22-3200.

Dienstleistungsscheck (DLS)

In der Dienstgeberinformation 2/2005 haben wir Sie bereits ausführlich über das ab 1. Jänner 2006 geltende Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG) informiert. Die wichtigsten Punkte wollen wir für Sie nochmals festhalten.

Wozu dient der DLS?

Der DLS dient zur Entlohnung für (auf maximal einen Monat) befristete Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmern und natürlichen Personen für die Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten, sofern die Entlohnung beim einzelnen Arbeitgeber nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2006: EUR 333,16) liegt.

Wo ist der DLS erhältlich?

Der DLS ist österreichweit über das Kompetenzzentrum der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau unter der Telefonnummer 0810 555 666 erhältlich.

Weiters erhalten Sie Schecks in Trafiken und größeren Postämtern. DLS gibt es im Wert von EUR 5,- zum Kaufpreis von EUR 5,10 bzw. EUR 10,- zum Kaufpreis von EUR 10,20. In der Differenz zwischen „Wert“ und „Kaufpreis“ (2 %) sind der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung von 1,4 % sowie ein Verwaltungskostenanteil von 0,6 % enthalten. Beim elektronisch erstellten DLS in Trafiken kann der Wert individuell (maximal bis zu EUR 150,- in ganzen Euro-Schritten) gewählt werden.

Welche Daten sind auf dem DLS zu vermerken?

Folgende Daten sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem DLS auszufüllen:

- Familien- und Vorname des Arbeitgebers
- Versicherungsnummer und Geburtsdatum des Arbeitgebers
- Familien- und Vorname des Arbeitnehmers

- Versicherungsnummer und Geburtsdatum des Arbeitnehmers
- Beschäftigungstag

Hinweise

- Ist noch keine Versicherungsnummer für den Arbeitnehmer vergeben, so erfolgt die Vergabe durch die zuständige Gebietskrankenkasse
- Die Rückseite der e-card kann derzeit nur von in Österreich Versicherten als Europäische Krankenversicherungskarte benutzt werden

Wann ist das Beiblatt zum DLS auszustellen?

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme eines DLS oder bei Änderungen der persönlichen Daten ist das Beiblatt vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam auszufüllen und vom Arbeitnehmer mit dem DLS spätestens bis zum Ende des folgenden Kalendermonates bei der zuständigen Gebietskrankenkasse persönlich abzugeben oder per Post zuzusenden.

Die zuständige Gebietskrankenkasse richtet sich entweder nach der Wohnadresse (bei einem Wohnsitz im Inland) oder nach dem Beschäftigungsort (kein Wohnsitz im Inland vorhanden) des Arbeitnehmers.

Wo ist der DLS von den Versicherten einzureichen?

Der DLS kann sowohl bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau als auch bei den Gebietskrankenkassen eingereicht werden. Die Auszahlung bzw. Überweisung erfolgt jedoch ausschließlich durch die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Weitere Informationen zum DLS erhalten Sie unter der Servicetelefonnummer 0810 555 666 oder über die Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter www.bmwa.gv.at.

Informationen zum Lohnzettel 2005

Elektronische Übermittlung des Lohnzettels über ELDA

Wie ist der Lohnzettel zu übermitteln?

Die Übermittlung des Lohnzettels hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Es gibt drei Möglichkeiten, die Lohnzettel für die Datenfernübertragung (DFÜ) zu erstellen:

- mit einem Lohnprogramm
- mit dem ELDA Erfassungsprogramm
- im Internet unter www.elda.at => ELDA Online

In allen drei Fällen ist die kostenlose Registrierung zu ELDA erforderlich!

Bei DFÜ erhalten die ELDA-Kunden unmittelbar nach dem Senden ein Sendeprotokoll.

Die Übermittlung von Papierlohnzetteln und Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 ist nur dann zulässig, wenn kein PC vorhanden ist und sich der Dienstgeber auch nicht der elektronischen Einrichtungen eines Bevollmächtigten bedient. Die entsprechenden amtlichen Vordrucke L 16 und E 18, die unter www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern => Lohnsteuer heruntergeladen werden können oder bei den Finanzämtern aufliegen, sind ausnahmslos an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu schicken -, und nicht an die Gebietskrankenkasse - da die Erfassung der amtlichen Vordrucke durch die Finanzverwaltung erfolgt. Zu beachten wäre in diesem Fall das korrekte Ausfüllen der Felder *Sozialversicherungsträger* (11 für die Wiener Gebietskrankenkasse, 12 für die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse etc.), *Finanzamtnummer* und *Steuernummer*.

Die *Finanzamtnummer* finden Sie in der Liste der Lohnzettelberater, die unter www.elda.at => Downloads => Dienstgeber zum Herunterladen bereitsteht.

Wann sind die Lohnzettel zu übermitteln?

Für jedes Ende 2005 aufrechte Dienstverhältnis ist der Jahreslohnzettel für elektronisch meldende Dienstgeber bis zum 28. Februar 2006 zu senden (DFÜ). Frist für die Vorlage des amtlichen Vordruckes beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt war der 31. Jänner 2006.

Bitte halten Sie diese Termine ein, da die Daten des Lohnzettels unter anderem für die MV-Kassen die Grundlage für die im Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) verpflichtend vorgesehenen jährlichen Kontoinformationen an die Anwartschaftsberechtigten sind.

Welche Daten werden mit dem Lohnzettel übermittelt?

Wie in früheren Ausgaben berichtet, wurden erstmalig für den Lohnzahlungszeitraum 2003 die ehemaligen Meldungen „Lohnzettel L 16“ (für die Finanz) und „Beitragsgrundlagennachweis“ (für die Sozialversicherung) zur Meldung „Lohnzettel Finanz/SV“ (Formular L 16, „Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis“) für Finanz und Sozialversicherung zusammengefasst.

Für Beitragszeiträume ab Jänner 2005 sind im Finanzteil des L 16 (Lohnzettel Finanz) die Daten für die Lohn-

steuer (gegebenenfalls die Übertragungsbeträge) zu melden, im Sozialversicherungsteil (Lohnzettel SV) die Beitragsgrundlagen der Dienstnehmer zur Sozialversicherung sowie die Bemessungsgrundlagen zur Mitarbeitervorsorge und die Höhe der MV-Beiträge (ohne die Übertragungsbeträge). Bitte achten Sie darauf, dass die jeweiligen Grundlagen nicht ident sein müssen, da verschiedene Gesetzesbestimmungen anzuwenden sind.

Beachten Sie bitte auch, dass mit den „Jahreslohnzetteln“ nur die Beitragsgrundlagen jener Beitragszeiten zu melden sind, die nicht bereits mit Lohnzetteln anlässlich der unterjährigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gemeldet wurden. Eine Summierung mit bereits gemeldeten Beitragsgrundlagen darf nicht erfolgen.

Bitte beherzigen Sie insbesondere, dass auch Betriebe mit Beitragsvorschreibung die Lohnzettel mit den Finanz-, Sozialversicherungs- und MV-Daten vorlegen müssen.

Was ist allgemein beim Erstellen des Lohnzettels SV (ehemals Beitragsgrundlagennachweis) zu beachten?

Korrektur bereits gemeldeter Grundlagen

Bei jeder Korrektur muss der ursprünglich gemeldete Lohnzettel SV storniert und ein neuer Lohnzettel SV übermittelt werden. Richtigstellungen bzw. Differenzmeldungen sind – anders als beim Lohnzettel Finanz – nicht möglich. Beim Storno-Lohnzettel SV sind alle Felder ident wie beim ursprünglichen Lohnzettel SV auszufertigen.

Jahreswechsel

Anlass für die Erstellung eines Lohnzettels SV zum Jahreswechsel ist das aufrechte Beschäftigungsverhältnis am Ende eines Kalenderjahres. Liegt das arbeitsrechtliche Ende eines Beschäftigungsverhältnisses im Monat Jänner 2006, ist sowohl der Lohnzettel SV für 2005 als auch jener für den Jänner 2006 bis zum 28. Februar 2006 erforderlich. Dauern Versicherungszeiten auf Grund einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder Kündigungsentschädigung über einen Jahreswechsel hinaus an, sind getrennte Lohnzettel SV je Kalenderjahr erforderlich.

Wechsel der Gebietskrankenkasse (GKK)

Bei einem unterjährigen Wechsel der zuständigen GKK bei aufrechter Arbeitsverhältnis sind die Lohnzettel SV mit den für alle betroffenen GKK notwendigen sozialversicherungs- und MV-relevanten Daten auszufertigen. Beachten Sie bitte, dass als MV-Beginn der Tag des Wechsels der Versicherungszuständigkeit zur neuen GKK angegeben wird (und nicht der ursprünglich der alten GKK bekannt gegebene MV-Beginn).

Mehrere Beschäftigungsverhältnisse innerhalb eines Monats

Liegen Ende des einen und Beginn des neuen Be-

schäftigungsverhältnisses beim gleichen Dienstgeber innerhalb eines Kalendermonats, ist unbeachtlich der Unterbrechung ein einheitlicher Lohnzettel SV mit Beginn des ersten und Ende des weiteren Beschäftigungsverhältnisses zu erstellen. Nur für den Fall, dass Vollversicherung und geringfügige Beschäftigung innerhalb eines Monats liegen, ist jeweils ein Lohnzettel für die Vollversicherung und ein Lohnzettel für die geringfügige Beschäftigung auszustellen.

Umkontierung/Zusammenlegung

Achten Sie bei einer Umkontierung/Zusammenlegung auf die Trennung des Beitragszeitraumes zum Zeitpunkt der Umkontierung/Zusammenlegung und geben Sie die entsprechenden Grundlagen je Dienstgeberkonto bekannt.

Lohnzettel SV vollständig senden

Senden Sie die Lohnzettel SV aller auf den jeweiligen Dienstgeberkonten gemeldeten Dienstnehmer (Vollversicherte, geringfügig Beschäftigte, Rechtsanwaltsanwärter und/oder freie Dienstnehmer) nicht in verschiedenen Datenpaketen, sondern gemeinsam in einer Datensendung.

Was ist beim Ausfüllen spezieller Datenfelder zu beachten?

Zugehörigkeit (zur Pensionsversicherung)

Es ist eine der nachstehenden Zugehörigkeiten anzugeben:

- Arbeiter (vollversichert)
- Angestellte (vollversichert)
- geringfügig beschäftigter Arbeiter
- geringfügig beschäftigter Angestellter
- sonstiger Arbeiter bzw. Angestellter ohne Pensionsversicherung

Beitragszeit, BIS-Monat (= Ende des Beitragszeitraumes)

In dieses Feld ist immer der Kalendermonat des letzten Entgeltbezuges einzutragen. Achten Sie bitte darauf speziell bei Bezug von Krankengeld, Wochengeld, Ersatzleistung für Urlaubsentgelt und/oder Kündigungsentschädigung.

Allgemeine Beitragsgrundlage bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen innerhalb eines Kalenderjahres beim selben Dienstgeber

Beispiel: Erstes Beschäftigungsverhältnis vom 1.2.2005 bis 31.3.2005

Zweites Beschäftigungsverhältnis vom 1.10.2005 bis laufend

Folgende zwei Lohnzettel SV sind zu melden:

1. Lohnzettel: Summe der Beitragsgrundlagen für den Beitragszeitraum Februar bis März 2005.

2. Lohnzettel: Summe der Beitragsgrundlagen für den Beitragszeitraum Oktober bis Dezember 2005.

Erklärung: Liegen mehrere Beschäftigungsverhältnisse innerhalb eines Kalenderjahres beim selben Dienst-

geber vor, ist grundsätzlich für jedes Beschäftigungsverhältnis zeitraumbezogen (für den angegebenen Beitragszeitraum) ein Lohnzettel SV zu erstellen. Eine Summierung von Grundlagen und sonstigen Beträgen darf nicht erfolgen.

Achtung: Wenn der unterjährige Lohnzettel seinerzeit bereits geschickt wurde, ist nur mehr der Lohnzettel für den Beitragszeitraum Oktober bis Dezember 2005 zu senden.

Allgemeine Beitragsgrundlage bei einem Beschäftigungsverhältnis, wenn zwischen Vollversicherung und Teilversicherung bei geringfügiger Beschäftigung gewechselt wurde

Beispiel: Beschäftigt vom 1.1.2005 bis 31.3.2005 als vollversicherter Arbeiter

Beschäftigt vom 1.4.2005 bis 31.5.2005 als geringfügiger Angestellter

Beschäftigt vom 1.6.2005 bis laufend als vollversicherter Angestellter

Folgende zwei Lohnzettel SV sind zu melden:

1. Lohnzettel: Summe der Beitragsgrundlagen für den Beitragszeitraum Jänner bis März 2005 und Juni bis Dezember 2005 (als vollversicherter Angestellter)

2. Lohnzettel: Summe der Beitragsgrundlagen für den Beitragszeitraum April bis Mai 2005 (als geringfügiger Angestellter).

Erklärung: Wenn ein Dienstnehmer im Beitragsjahr 2005 zwischen Voll- und Teilversicherung gewechselt hat (er somit über und unter der Geringfügigkeitsgrenze war, ist sowohl für die Vollversicherung wie auch für die geringfügige Beschäftigung jeweils ein Lohnzettel SV zu erstellen. Im Feld *Zugehörigkeit* (Arbeiter, Angestellter, geringfügiger Arbeiter, geringfügiger Angestellter etc.) ist jeweils die letzte zutreffende Zugehörigkeit einzutragen. Beide Lohnzettel SV sind in einer Datenübertragung zu senden, da ansonsten eine maschinelle Erfassung unsererseits nicht möglich ist.

Beitragsgrundlage Sonderzahlung

Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen zu einem Dienstgeber im Kalenderjahr muss die Summe der „Bei-

tragsgrundlage Sonderzahlung“ in jenem Lohnzettel SV enthalten sein, in dessen Zeitraum die Sonderzahlung fällig bzw. ausbezahlt wurde.

MV-Beitragsgrundlage

Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen beim selben Dienstgeber in einem Kalenderjahr dürfen die MV-Beitragsgrundlagen nicht aufsummiert werden, das heißt es ist jeweils jene MV-Beitragsgrundlage (inklusive Sonderzahlungen) einzutragen, die auf den angegebenen Beitragszeitraum entfällt.

Liegt hingegen nur ein Beschäftigungsverhältnis vor - da der Dienstnehmer nur zwischen Vollversicherung und Teilversicherung wechselt - sind sämtliche MV-Daten gesamt auf dem letzten Lohnzettel SV anzugeben; hier ist keine Teilung der MV-Daten vorzunehmen.

Wurde zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr 2005 der Übertritt vom „alten“ in das „neue“ Abfertigungsmodell festgelegt, sind nur die ab dem Übertrittsdatum gültigen MV-Beitragsgrundlagen inklusive Sonderzahlungen sowie die abzurechnenden MV-Beiträge im Lohnzettel anzugeben. Die Übertragungsbeträge von Altansprüchen sind nicht im Sozialversicherungsteil des Lohnzettels anzuführen, sondern im Finanzteil.

Eine umfangreiche Sammlung von Beispielen zum Lohnzettel SV finden Sie auf der Website der Sozialversicherung www.sozialversicherung.at.

Bei Fragen zum Finanzteil des Lohnzettels wenden Sie sich bitte an die Lohnzettelberater/innen des für Sie zuständigen Finanzamtes.

Bei Fragen zum Sozialversicherungs- und MV-Teil des Lohnzettels verbinden wir Sie unter (+43 1) 601 22-0 mit Ihrer Kontoführerin/Ihrem Kontoführer.

Bei Fragen zur Datenfernübertragung wenden Sie sich bitte an unsere ELDA-Keyuser unter (+43 1) 601 22-2243 oder 2586.

Ein Ersuchen an den **Empfänger** oder an den **Briefträger:**

Falls sich die Adresse geändert hat oder die Zeitschrift unzustellbar ist, teilen Sie uns bitte hier die richtige Anschrift oder den Grund der Unzustellbarkeit mit. Besten Dank!

Straße

Postleitzahl Ort

Verlagspostamt 1100 Wien

GZ 03Z035094 M P.b.b.

DVR : 0023957